

EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Reglement über die Anlassbewilligungen

Reglement über die Anlassbewilligungen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 litera a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und
§ 100 Absatz 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015

beschliesst:

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 1 | <p>1 Dieses Reglement über die Anlassbewilligungen regelt das Verfahren betreffend Erteilung von Bewilligungen für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe (Anlassbewilligung).</p> <p>2 Als bewilligungspflichtige gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gelten öffentliche Anlässe, an welchen Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden. Als Entgelt gilt auch die Erhebung einer Eintrittsgebühr, mit welcher Speisen und Getränke pauschal abgegolten werden.</p> <p>3 Die Einwohnergemeinde Rüttenen kann für lokale Anlässe Freinächte bewilligen (§ 21 Abs. 3 WAG).</p> | Geltungsbereich und Zweck |
| § 2 | <p>1 Gemäss § 100 Abs. 3 WAG ist die Einwohnergemeinde Rüttenen zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen.</p> <p>2 Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes beziehungsweise Bewilligungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung. In Zweifelsfällen kann diese den Gemeinderat mit der Entscheidung befassen.</p> | Zuständigkeit |
| § 3 | <p>1 Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular der Einwohnergemeinde Rüttenen einzureichen.</p> <p>2 Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet und handlungsfähig ist. Je nach Grösse und Art des Anlasses ist ein Sicherheits-, Verkehrs- und Abfallkonzept beizubringen. In der Bewilligung können Auflagen zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.</p> | Verfahren |

- § 4 1 Für Verfügungen der Bewilligungsbehörde wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben. Gebühren
- 2 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühr im Einzelfall nach Massgabe ihres Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Anlasses fest.
- 3 Bewilligungen an Dorfvereine werden kostenlos erteilt.
- 4 Schuldner der Gebühr ist die organisierende juristische oder natürliche Person. Die verantwortliche natürliche Person gemäss Gesuchformular für die Anlassbewilligung haftet solidarisch.
- 5 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Gebühr für Wohltätigkeitsveranstaltungen oder in Härtefällen erlassen.
- § 5 Gegen Verfügungen der Bewilligungsbehörde kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn eingereicht werden. Rechtsmittel
- § 6 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen in Kraft. Anlassgebühren werden erst ab 1.1.2017 erhoben. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 13. Juni 2016.

Gemeindepräsident

Gilbert Studer

Gemeindeschreiber

Franz. Lüthi

